

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam

Vom 19. Februar 2020

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 22 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) sowie der Beschlüsse des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 10. November 2015 und der KMK vom 12. November 2015 hat der Senat der Universität Potsdam am 19. Februar 2020 die nachfolgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erlassen:¹

Inhalt

A Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsgebühr
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 6 Prüfungskommission und Prüfungsvorsitz
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen
- § 10 Prüfungstermine

B Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung oder im Ausland erworben haben, müssen vor Aufnahme des Studiums an der Universität Potsdam entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz des Landes Brandenburg (BbgHG) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 und 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit, die von allen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen anerkannt wird, sofern unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses keine anderweitigen Festlegungen getroffen wurden. Wenn in der DSH ein Gesamtergebnis von 82% (DSH-3) erreicht wird, liegen die Kenntnisse über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Sprachniveau. Wenn in der DSH ein Ergebnis zwischen 57 und 66 % (DSH-1) erreicht wird, gilt dies als Nachweis einer eingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- b) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II)“ mit dem Niveau C1 in allen 4 Teilprüfungen gemäß § 6 RO-DT (gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) besitzen,
- c) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sind,
- d) eine deutschsprachige Hochschule erfolgreich absolviert haben,
- e) an einer deutschsprachigen Hochschule bzw. an einem deutschen Studienkolleg die DSH, oder eine gleichwertige Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) bestanden haben,
- f) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 4 der Rahmenordnung (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 10. November 2015 und der KMK vom 12.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

November 2015) mindestens mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben,

- h) telc C1 Hochschule mit mindestens „gut“ bestanden haben gemäß § 4 der Rahmenordnung (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 10. November 2015 und der KMK vom 12. November 2015),
- i) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der KMK vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsgebühr

(1) Die Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) regelt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zur DSH können Studienbewerberinnen bzw. -bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung für das gewünschte Studienfach zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird eine Gebühr gemäß Gebührensatzung für die Nutzung von Dienstleistungen des Zentrums für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam vom 20. Dezember 2017 erhoben. Die Gebühr ist beim Zentrum für Sprachen- und Schlüsselkompetenzen (Zessko) unbar zu entrichten. Die Fristen für die Zahlung werden mit der Anmeldung zur Sprachprüfung durch das Zessko bekannt gegeben.

(3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin bzw. ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen chronischer Krankheit oder Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, gestattet die Prüfungskommission, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu verbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (§ 11 Abs. 1) und einer mündlichen Prüfung (§ 12). Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes und am gleichen Standort abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Von der mündlichen Prüfung kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 nicht bestanden wurde. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(3) Im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 57 % der nach dem Bewer-

tungsschlüssel festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(8) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 5 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 6 bestanden ist.

(9) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 8 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden,
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden,
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(10) Das Gesamtergebnis wird nach der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungskommission und Prüfungsvorsitz

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist die Prüfungskommission verantwortlich. Die Prüfungskommission legt die Prüfungstermine fest, entscheidet über die Zulassungen zur Prüfung und bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Der Prüfungskommission gehören die im Bereich der Studieneingangsphase tätigen DaF-Lehrkräfte am Zessko an. Die Prüfungskommission wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Zessko bis auf Widerruf eingesetzt.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Zessko ernennt ein Mitglied der Prüfungskommission zur bzw. zum Prüfungsvorsitzenden, ein weiteres zu deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

(4) Die bzw. Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert die Prüfungskommission nach § 5 Abs. 1, die die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Teilprüfungen) abnehmen und deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiterin des Zessko der Universität Potsdam zusammensetzen.

(5) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(6) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können die hauptamtlichen Lehrkräfte für Deutsch als Fremdsprache am Zessko der Universität Potsdam bestellt werden. Lehrbeauftragte, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache am Zessko unterrichten, können Zweitkorrekturen übernehmen und als Prüfungsbeisitzer in der mündlichen Prüfung fungieren.

(7) Der mündlichen Prüfung kann zusätzlich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Studienfaches bzw. Instituts, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat ihr bzw. sein Studium aufzunehmen beabsichtigt, als Gast beiwohnen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne wichtigen Grund nicht an einer (Teil)-Prüfung teil, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich bei der Prüfungskommission angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von drei Kalendertagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt die Entscheidung der bzw. dem Betroffenen mit. Er legt ggf. einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin bzw. eines anderen Kandidaten durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie bzw. er von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als "nicht bestanden". Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet.

(5) Wird die Tatsache einer Täuschung erst nach der Prüfung bekannt, kann die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann wiederholt werden.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung kann frühestens nach drei Monaten, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, bzw. nach dem Besuch eines auf die DSH vorbereitenden Sprachkurses wiederholt werden.

§ 9 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zeitnah bekannt zu geben.

(2) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 9 differenziert ausweist.

(3) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nr. 221-02/14) registriert ist.

(4) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat kann ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(5) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(6) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt. Elektronische Archivierung ist zulässig.

§ 10 Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig im Studienangebot der Universität Potsdam veröffentlicht.

(2) Die zur Prüfung zugelassenen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber erhalten eine schriftliche Einladung zur Prüfung mit genauen Angaben der Prüfungsmodalitäten.

B Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst drei Teilprüfungen aus mindestens zwei Themenbereichen, die folgende Aufgabenbereiche umfassen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(2) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(3) Bei der Bearbeitung sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Über die Zulässigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Die Kandidaten sollen zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Hörtext soll einen Umfang von 5.500 bis 7.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen) haben.

- b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Dem Text entsprechend sind die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig.

- c) Dauer der Teilprüfung

Bearbeitungszeit (ohne Vorentlastung und Vortragszeit) insgesamt 50 Minuten (je nach Aufgabenstellung und inklusive 10 Minuten Bearbeitungszeit zwischen der ersten und zweiten Präsentation des Hörtextes)

- d) Aufgabenstellung

Die Art der Aufgabenstellung ist abhängig von der speziellen Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche

Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie Struktur-skizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen.

e) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe entsprechend des Erwartungsprogrammes und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll zeigen, dass sie bzw. er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann. Sie bzw. Er soll außerdem nachweisen, dass sie bzw. er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und anwenden kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Sachtext vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Lesetext soll einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Dauer der Teilprüfung

Ca. 90 Minuten (incl. Lesezeit)

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung des Textes, Formulieren von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden.

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

d) Bewertung

Leseverstehen: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung

der gestellten Aufgaben entsprechend des Erwartungsprogrammes zu bewerten und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

Wissenschaftssprachliche Strukturen: Die Bewertung der Leistung erfolgt entsprechend des Erwartungsprogrammes nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und/oder wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabenstellung

Der Text soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine gelöst werden können.

b) Dauer der Teilprüfung

Ca. 70 Minuten

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll nachweisen, dass sie bzw. er studienrelevante sprachliche Handlungen (Informieren, Begründen, Exemplifizieren, Erörtern u.a.) spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie rezipieren kann und relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten u.a.) beherrscht.

a) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

Zur Bearbeitung der Aufgaben können einsprachige Wörterbücher zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

- b) **Aufgaben**
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.
- c) **Bewertung**
Die Leistung wird bewertet nach
- inhaltlicher Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen
 - dem Gesprächsverhalten,
 - sprachlicher Korrektheit und lexikalischer Differenziertheit,
 - Artikulation und Intonation.

C Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam vom 12. Dezember 2012 (AmBek. UP Nr. 15/2013 S. 1010) tritt mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 außer Kraft.

(3) Wiederholungsprüfungen finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.